

## Gesetz über den Bezug und Abgabe von Erdgas

### Art. 1

Das vorliegende Gesetz regelt den Aufbau und den Betrieb einer Gas- **Zweck**  
versorgung für die Gemeinde Igis. Zu diesem Zwecke schliesst sich die  
Gemeinde Igis dem Europäischen Erdgasverbundnetz an, indem sie  
sich an der zu gründenden "Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG"  
(EBRAG) beteiligt.

### Art. 2

<sup>1)</sup>Die für die Erdgasversorgung notwendigen Anlagen und Leitungen **Träger**  
werden durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftra-  
ge der Gemeinde erstellt, betrieben, unterhalten und verwaltet.

<sup>2)</sup>Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufga-  
ben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes  
Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

<sup>3)</sup>Die IBIL kann Arbeiten, die nicht von eigenem Fachpersonal ausge-  
führt werden, an Fachfirmen oder andere Gasunternehmen übertragen.

### Art. 3

<sup>4)</sup>Die IBIL bezieht, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen, von **Bezug und Weiter-**  
der EBRAG Erdgas und gibt dieses über ihre Verteileranlagen an die **gabe von Erdgas**  
Bezüger weiter.

### Art. 4

Die Gemeinde Igis tritt der EBRAG als Aktionärin bei und übernimmt **Beitritt zur EBRAG**  
Aktien im Betrage von maximal Fr. 0.4 Mio. Die Gemeinde stellt der  
EBRAG ausserdem für die Dauer von 10 Jahren ein zinsloses Darlehen

---

<sup>1)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

<sup>2)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

<sup>3)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

<sup>4)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

## 800.200

2

Bezug und Abgabe von Erdgas

in Höhe von Fr. 0,6 Mio. zur Verfügung. Nach Ablauf dieser 10 Jahre ist dieses Darlehen verzinsbar.

### Art. 5

#### **Ausbau des Versorgungsnetzes**

Der Ausbau des Versorgungsnetzes hat in Etappen unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigen Gebiete und nach Massgabe der Interessenz zu erfolgen. Der Gemeindevorstand entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen und den finanziellen Möglichkeiten über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Versorgungsnetzes.

### Art. 6

#### **Gasabgabe an die Bezüger**

Anschlussbegehren der Bezüger werden in der Regel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt.

#### **a) Gaslieferung**

Eine Anschlussverpflichtung seitens der Gemeinde besteht nur, wenn die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gegeben sind.

Bezugsbeginn und -Dauer sowie die Liefermenge und weitere Leistungen werden zwischen der Gemeinde und dem Bezüger jeweils auf entsprechendes Gesuch hin in einem Gaslieferungsvertrag geregelt. Sie sind von den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gasversorgung abhängig.

#### **Unterbrechung**

Die Gemeinde behält sich vor, die Gaslieferung zu unterbrechen bei:

- grossem Zahlungsverzug
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen
- vorsätzlicher Tarifumgehung
- widerrechtlicher Gasentnahme
- Zutrittsverweigerung zu Gasinstallationen
- Netzunterhalt und -Erweiterungen
- Betriebsstörungen und Reparaturarbeiten

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Bezüger im voraus anzuzeigen. Die Gemeinde wird dabei nach Möglichkeit auf deren Bedürfnisse Rücksicht nehmen.

Unterbrechungen und Einschränkungen in der Gaslieferung begründen keinen Schadenersatzanspruch.

#### **Art. 7**

Bei bestehenden Anschlüssen sind Eigentümerwechsel schriftlich und rechtzeitig der Gemeinde zu melden. **An- und Abmeldung**

Bei Versäumnis oder zu später Meldung haftet der Vorgänger für den Gasbezug bis zur ordentlichen Ablesung durch die Gemeindeorgane.

#### **Art. 8**

Der Bezüger übt die angemessene Sorgfaltspflicht aus, insbesondere **Sorgfaltspflicht** bei:

- Befahren des Leitungs-Trassees
- Grabarbeiten
- Werkverkehr
- Erdgasanwendung

Er haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner Gaseinrichtungen der Gemeinde oder Drittpersonen verursacht.

#### **Art. 9**

<sup>5)</sup>Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich **Kostendeckung** durch die Anschlussgebühren und die Benutzungstarife zu decken.

#### **Art. 10**

Die Tarife setzen sich je nach Tarifgruppen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis oder einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis **Tarifstruktur a) Grundsatz** zusammen.

---

<sup>5)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der periodischen Zähler-Ableseung mittels einer Verfügung der Gemeinde. Die Einforderung von Akontozahlungen bleibt vorbehalten.

**b) Grundpreis** Der Grundpreis bildet eine Pauschale für anteilige Leistungskosten, Messeinrichtung, Installationskontrolle, Ablesedienst und Rechnungsstellung.

**c) Arbeitspreis** Der Arbeitspreis entspricht dem Preis pro kWh (Ho). Ermittelt wird der Arbeitspreis über die mittels Gaszähler oder Mengenumwerter erfasste Gasmenge. Diese wird mit einem Verrechnungsfaktor auf kWh (Ho) umgerechnet.

**d) Leistungspreis** Der Leistungspreis wird für die maximal bezogene Stundenleistung bezahlt.

Als Bemessungszeitraum gilt das Bezugsjahr (vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres). Der Preis wird jedoch monatlich (je 1/12) geschuldet, erstmals für den ersten vollen Bezugsmonat.

Anpassungen erfolgen nur auf Quartalsbeginn.

### **Art. 11**

**Anschlüsse** Die Anschlusskosten bis und mit der Regel- und Messeinrichtung werden grundsätzlich von der Gemeinde getragen. Vorbehalten bleiben die Anschlussgebühren gemäss Art. 12 lit. a.

Die Messeinrichtung bildet die Eigentumsgrenze.

Für die technischen Einrichtungen sind der Gemeinde die benötigten Räumlichkeiten sowie die Durchleitungsrechte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Nicht mehr benutzte Hausanschlüsse werden in der Regel innerhalb von 6 Monaten abgetrennt.

### **Art. 12**

**Gebühren und Tarife** Es wird eine angemessene einmalige Anschlussgebühr als Beitrag an die Kosten gemäss Art. 11 erhoben, und zwar wie folgt:

- Tarifgruppe O und A: Pauschalbetrag gemäss Tarif
- Tarifgruppe B: wird im Einzelfall festgelegt

**a) Anschlussgebühren**

Die Tarifgruppe O umfasst Kleinbezüger bis 2'000 kWh/Jahr. Die Ganzjahresversorgung wird gewährleistet.

**b) Tarifgruppe O**

Die Tarifgruppe A umfasst Bezüger über 2'000 bis 200'000 kWh/Jahr. Sie ist eingeteilt in Tarifstufen. Die Tarifstufe wird nach dem Jahresverbrauch festgelegt und ein Grund- und Arbeitspreis verrechnet. Die Ganzjahresversorgung wird gewährleistet.

**c) Tarifgruppe A**

Die Tarifgruppe B umfasst Bezüger mit mehr als 200'000 kWh Jahresbezug. Sie ist eingeteilt in Tarifstufen.

**d) Tarifgruppe B**

Die Tarifstufen sind eine Jahresmengenabhängige Staffelung des Arbeitspreises. Die unteren Tarifstufen werden immer voll verrechnet, d.h. in jedem Bezugsjahr wird mit Tarifstufe 1 begonnen.

Es wird ein Arbeits- und Leistungspreis verrechnet.

Die Abschaltbarkeit kann bei grösseren Leistungen zum Vertragsgegenstand werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Tarifgruppenzuteilung.

### **Art. 13**

Sofern eine Abschaltbarkeit vereinbart wird, kann mit Bezüger der Tarifgruppe B ein Lieferunterbruch oder eine Liefereinschränkung vereinbart werden.

**Abschaltbarkeit**

Die Gemeinde behält sich die Überprüfung einer angeordneten Abschaltung jederzeit vor.

Der Abschalttrabatt wird auf den Leistungspreis gewährt und ist im Einzelvertrag geregelt.

### **Art. 14**

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Anlagen des Versorgungsnetzes zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung

**Durchleitungs- und Zutrittsrechte**

nicht an die Gasversorgung angeschlossen ist. Die Gemeinde nimmt bei Beanspruchung von privatem Grund nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wünsche der Grundeigentümer.

Der durch Grabarbeiten entstehende Schaden (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) geht zulasten der Gemeinde.

Durchleitungs- und Zutrittsrechte sind unentgeltlich, sofern dem damit Belasteten kein ins Gewicht fallender Nachteil entsteht.

**Art. 15*****Ausführungs-  
bestimmungen***

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Insbesondere regelt er dabei

- die Art der Messung, die Ablesung und Rechnungstellung
- die Anwendung der in der Gasindustrie massgebenden Normen und Richtlinien
- Hausinstallationen und Kontrolle

Im weiteren legt der Gemeindevorstand in einer Tarifordnung die Anschlussgebühren für die Tarifgruppen 0 und A, die Höhe der einzelnen Tarife, Pauschalbeträge und Tarifstufen fest. Diese Tarifordnung sowie spätere Tarifierpassungen sind im Amtsblatt zu publizieren.

Die Anschlussgebühr für die Tarifgruppe B wird vom Gemeindevorstand von Fall zu Fall festgesetzt.

**Art. 16*****Rechtsmittel***

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innerhalb einer Frist von 20 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Graubünden eingereicht werden.

**Art. 17**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Volksabstimmung vom ***Inkrafttreten*** 05. März 1989 in Kraft.

Gemeindevorstand Igis

Der Präsident: L. Allemann

Der Gemeindeschreiber: G. Lori